Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 39/71

Zugestellt am
13. Juli 1972

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r,	
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	Dr. L i n d e	und
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom lo. Dezember 197o wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Die Klägerin hat seit langem ihren ständigen Wohnsitz in Brasilien. Sie ist die Witwe eines im Jahre 1948 verstorbenen Verfolgten des Nationalsozialismus. Seit dem 1. Februar 1962 bezieht sie - auf ihren im Februar 1966 gestellten Antrag hin - von der Beklagten Witwenrente. Sie begehrt die Rente auch für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Januar 1962.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts, das der Klage stattgegeben hatte (Urteil vom 25. Juni 197o) zurückgewiesen (Urteil vom 1o. Dezember 197o). In den Gründen ist ausgeführt, daß der Anspruch weder verwirkt noch verjährt sei.

Mit der Revision rügt die Beklagte, das LSG habe § 29 Abs.3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unrichtig ausgelegt; der Anspruch sei verjährt. Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Der Anspruch der Klägerin - Zahlung der Rente auch für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Januar 1962 - ist verjährt. Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat durch Beschluß vom 21. Dezember 1971 (SozR Nr. 24 zu § 29 RVO) entschieden, daß die Verjährungsfrist des § 29 Abs. 3 RVO entgegen der bisher vom BSG vertretenen Auffassung nicht erst mit der Antragstellung, sondern bereits mit der Entstehung des Anspruchs zu laufen beginne. - Gleichwohl ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Senat daran gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden. Es bedarf der Prüfung, ob die Beklagte in zulässiger Weise von der Einrede der Verjährung Gebrauch gemacht hat und ob sie sich damit innerhalb der Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens bewegt (vgl. auch Urteil des Senats vom 28. Juni 1972 - Az. 4 RJ 295/71 -). Insoweit bedarf es weiterer Tatsachenfeststellungen.

Der Rechtsstreit muß daher an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS